

Information nicht nur für organisierte Imker

Aktuelle Vorabinformation zum Sperrgebiet Hertzen 12.04.2019

Faulbrutfall Näheres nach Bekanntgabe durch den Kreisveterinär.

Die Situation erfordert große Selbstbeschränkungen der Imker. Es kann aus dem betroffenen Stadtgebiet in der Saison 2019 nicht gewandert werden. Verkäufe und Käufe von Völkern aus Sperrbezirken und in diese hinein sind verboten. Kein Material darf die betroffenen Bienenstände verlassen bis der Sperrbezirk amtlich aufgehoben wird. Jeder Imker ist gefordert, aufmerksam zu sein und die Seuche immer kritisch im Blick zu behalten. Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut (Abkürzung AFB) ist ein sporenbildendes Bakterium, welches in der Umwelt eine äußerst hohe Überlebensfähigkeit besitzt.

Die AFB ist eine für Bienen hochansteckende Seuche. Sie führt dazu, dass ältere verdeckelte (ERIC I) bzw. jüngere unverdeckelte (ERIC II) Bienenmaden absterben und so eine Fortpflanzung des Bienenvolkes unmöglich wird. Einmal in ein Bienenvolk eingetragen, können die Sporen in der Bienenbrut wieder aktiv werden und die Larven töten.. Es entsteht eine kaffeebraune, fadenziehende Masse mit Millionen von vermehrungsfähigen Sporen. Da der Erreger sich hartnäckig in der Umwelt halten kann, sind auch alte, verlassene für Bienen zugängliche Bienenstände und achtlos zurückgelassene Gerätschaften, an denen noch Wachs, Waben oder Honig anhaften, mögliche Infektionsquellen, die es zu vermeiden gilt.

Für Menschen ist die Faulbrut ungefährlich und auch Honig kann bedenkenlos verzehrt werden.

Beim Veterinäramt nicht gemeldete Bienenhaltung ist kein Kavaliersdelikt und Meldung an den Kreisveterinär kein Verpetzen...!

Welche Gesetze und Vorschriften muss der Imker beachten?

Hier werden nur einige spezielle Gesetze genannt welche der Imker beachten muss-

- Tiergesundheitsgesetz
- Bienenseuchenverordnung

Diese Auswahl von Gesetzen und Verordnungen gelten für alle Bienenhalter, egal ob Sie in einem Verein organisiert sind oder nicht.